

## Presseinformation

---

### Nationale CO<sub>2</sub> – Bepreisung von Sonderabfällen ist ein Irrweg – Korrektur des Gesetzentwurfs zum BEHG zwingend geboten

Die Bundesregierung hat am 13.7.2022 die Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) beschlossen, ab dem 1.1.2023 auch Abfälle in den Anwendungsbereich des BEHG einzubeziehen. Der BDSAV hat hierzu ausführlich Stellung genommen und das Vorhaben kritisiert (<https://www.bdsav.de/Aktuelles>). „Das ist abfallwirtschaftlich ein Irrweg“, erklärte Andreas Ellerkmann, Vorstandsvorsitzender des BDSAV und nennt hierfür u.a. folgende Gründe:

- ❖ Sonderabfälle sind keine Brennstoffe und gehören daher schon nicht ins BEHG.
- ❖ Sonderabfälle (= gefährliche Abfälle) sind i. d. R. nicht recycelbar. Es besteht daher keine Lenkungswirkung bei gefährlichen Abfällen.
- ❖ Das BEHG steht im Widerspruch zur EU-Taxonomieregelung, die nicht recycelbare gefährliche Abfälle ausnimmt.
- ❖ Ein nationaler Alleingang ist abzulehnen, da Wettbewerbsverzerrung droht.
- ❖ Es wurde für Sonderabfälle keine Folgen- und Nutzenabschätzung erarbeitet. Das entsprechende Votum des vorherigen Deutschen Bundestages hierzu wurde missachtet.
- ❖ Es ist ein Systembruch im BEHG, Anlagenbetreiber und nicht die verantwortlichen Inverkehrbringer/Verursacher für die Abgabe heranzuziehen.
- ❖ Fehlende Durchführungsregelungen verursachen Rechtsunsicherheit; für gefährliche Abfälle gibt es keine sinnvollen Standardemissionsfaktoren.
- ❖ Zusatz- und Doppelbelastung für deutsche Unternehmen passen nicht in die aktuelle wirtschaftliche und politische Landschaft.

Wir erwarten, dass insbesondere diese Punkte bei den nun anstehenden Beratungen im Deutschen Bundestag noch einmal intensiv und ergebnisoffen diskutiert werden, betonte Ellerkmann. Dies gilt insbesondere für die fehlende Lenkungswirkung bei gefährlichen Abfällen. „Gefährliche Abfälle sollten wie beim europäischen Emissionshandel vom Anwendungsbereich des BEHG ausgenommen bleiben, Minimalziel ist aber eine weitere Verschiebung des Inkrafttretens bis zu einer europäischen Entscheidung.“

BDSAV – Bundesverband Deutscher Sonderabfallverbrennungs-Anlagen e.V.  
c/o Dipl. Ing. Andreas Ellerkmann  
Indaver Deutschland GmbH  
Waldstr. 11, 64584 Biebesheim  
Tel.: +49 6258 895 3161, E-Mail: [andreas.ellerkmann@indaver.com](mailto:andreas.ellerkmann@indaver.com)

[www.bdsav.de](http://www.bdsav.de) – [info@bdsav.de](mailto:info@bdsav.de)